

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 70. Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 1. September.

1916.

Achtet auf Kriegsgefangene.

Amtliches.

Bekanntmachung

Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916.

Vom 6. Juli 1916.

(Schluß)

2. Enteignung

§ 10

Erfolgt die Uebereignung des beschlagnahmten Hafers nicht freiwillig (§ 6 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband übertragen werden, in dessen Bezirk er sich befindet. Beantragt dieser die Uebereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu belassen:

- a) für jeden Einhufer und für jeden Zuchtbullen (§ 6 Abs. 2 a) eine vom Reichskanzler zu bestimmende Menge; dabei sind die Mengen anzurechnen, die seit dem 15. September 1916 verfüttert worden sind. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß, in welcher Menge und nach welchem Maßstab dem Besitzer außerdem Hafer belassen werden kann;
- b) das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut nach dem Maßstab von § 6 Abs. 2 c;
- c) der in seinem Betrieb gewachsene Saathafer, wenn sich der Besitzer in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt hat und dies in der von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Weise nachgewiesen hat, sowie anerkannten Saathafer. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrseinstellung wirklich verwendet wird.

§ 10 a

Erwerber von Hafer haben die Mengen, die sie nicht zu dem Zweck verwenden können, zu dem sie erworben sind, auf Verlangen an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt sind, käuflich zu liefern. Die Vorschriften in den §§ 10 bis 14 finden entsprechende Anwendung.

§ 11

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden;

Achtet auf Erntebrandstifter.

im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 12

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Hafer sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Weist der Besitzer nach, daß er zuverlässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

§ 13

Der Besitzer hat vorbehaltlich der Vorschrift im § 3 Abs. 3 die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 14

Ueber Streitigkeiten, die sich aus dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 13) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 15

Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrseinstellung belassenen Hafer (§ 10 Abs. 2 b) oder von ihm belassenen Saathafer (§ 10 Abs. 2 c) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 13, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

3. Verbrauchsregelung

§ 16

Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke mit den ihnen gehörigen, ihnen übereigneten (§ 10) oder überwiesenen (§ 17) Vorräten den erforderlichen Ausgleich zwischen den Haltern von Einhufern oder Zuchtbullen und Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe herbeizuführen, derart, daß diese Personen die nach § 10 zu berechnenden Mindestmengen für Fütterung und Aussaat erhalten. Soweit landwirtschaftliche Unternehmer nach § 6 Abs. 2 f Hafer veräußert haben, steht ihnen ein Anspruch auf Zuweisung von

Hafer zu Futterzwecken im Wege des Ausgleiches nicht zu.

Die Kommunalverbände dürfen von den zum Ausgleich bestimmten Mengen in besonderen Fällen unter entsprechender Kürzung der auf die Einhufer oder Zuchtbullen entfallenden Mengen auch an die Besitzer von anderen Spann- und Zuchttieren Hafer abgeben und einzelnen Einhufern oder Zuchtbullen größere Mengen Hafer zuweisen.

§ 17

Die Kommunalverbände haben soweit die in ihren Bezirken vorhandenen Vorräte für den im § 16 vorgesehenen Ausgleich nicht erforderlich sind (Ueberschußverbände), auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle den Ueberschuß der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung innerhalb der von ihr bestimmten Fristen zur Verfügung zu stellen. Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die fehlenden Mengen in seinem Bezirke, nötigenfalls im Wege der Enteignung, erwerben.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung deckt aus den ihr nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mengen den ihr mitgeteilten Bedarf:

1. der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung;
2. derjenigen Kommunalverbände, in deren Bezirk sich nicht die nötigen Mindestmengen an Hafer und Saatgut befinden (Zufuhrverbände);
3. der Nahrungsmittelfabriken, die Hafer verarbeiten, soweit sie den Hafer nicht freihändig gegen Bezugsschein kaufen.

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Futterzulagen für Bergwerks- und Gesteinspferde sowie für Deckhengste gewährt und daß ausnahmsweise im Falle eines dringenden Bedürfnisses

- a) Futterzulagen auch für andere Pferde bewilligt,
- b) wissenschaftlichen Anstalten und sonstigen Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entnehmen können, Hafer überwiesen wird.

Die Reichsfuttermittelstelle kann Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht geeignet ist, zur anderen Verwendung abgeben.

Die Reichsfuttermittelstelle kann für den Ankauf des Haferbedarfs der kontingentierten Betriebe (§ 19) und zur Beschaffung der im § 17 Abs. 3 genannten Hafermenge Erlaubnisscheine ausstellen, die zum freihändigen Ankauf des Hafers berechtigen (§ 6 Abs. 2 f). Sie erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 18

Der Bedarf der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung wird entsprechend den von diesen Verwal-

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

14

"Lieber Hasso. Es tut mir furchtbar leid, daß Du so viel Schläge von dem bösen Onkel bekommst," stand darin. "Ich weiß, daß Schläge weh tun. Mama haut mich auch sehr oft, wenn sie sich über die Köchinnen geärgert hat, oder wenn sie Migräne hat. Einen Rohrstock aber hat noch keiner auf mir zerprügelt, und ich bete deshalb alle Tage zum lieben Gott, daß er Dich vor dem bösen Onkel beschützt. Ich habe Dich schrecklich lieb. Ein Bild von Dir habe ich in Lizzis Koffer gefunden und in meine Puppen-Kommode gelegt. Willst Du auch ein Bild von mir haben? Schreibe bald Deiner lieben Cousine Anneliese."

Freiherr Hans ließ den Brief in den Papierkorb verschwinden. Dann griff er selbst zur Feder. "Mein liebes Kind," schrieb er dem kleinen Mädchen, "ich kann Dir die freudige Mitteilung machen, daß ich meinen Kassen noch nicht ein einziges Mal zu schlagen brauchte, seitdem Deine Schwester uns verlassen hat. Ich hoffe, daß es nie mehr geschehen wird; denn Hasso scheint das Gehorchen jetzt gelernt zu haben. Du hast also keine Ursache, ihn noch länger zu demitleiden."

Da er ein ziemlich stolzer Junge ist, glaube ich, daß Dein Mitleid ihn eher kränken als erheitern würde. Deshalb habe ich ihm Deinen Brief nicht gegeben und bitte Dich, weitere Sendungen zu unterlassen. Es grüßt Dich Dein Onkel Hans Dietrich von Hohenegge."

Anneliese dankte dem lieben Gott innig, daß er ihre Gebete so prompt erhört hatte. Die Freude überwog sogar den Schmerz, den ihr das traurige Ende ihres mühevoll verfaßten Schreibens bereitet.

5. Kapitel.

Der Geheimrat war sehr enttäuscht über die Wirkung seiner Ermahnungen, als er von dem Jungdank des Freiherrn hörte. Er sah darin einen Beweis von Hohenegges Rücksichtslosigkeit gegen die Frau. Frohlich dankte er für das Frühstück, das ihm Christian in seines Herrn Auftrag servieren wollte.

Im Damenstift von... wo er die Priorin von einem Karbunkel heilen sollte, zeigte sich der Geheimrat dankbarer für eine Einladung zum Essen.

Die Stiftsdamen waren voll reger Teilnahme für die junge Frau von Hohenegge, und so kam es ganz von selbst, daß Dr. Braun hier seinem Unwillen über die wenig liebevolle Art des Buchenauers Luft machte.

Das mit Frau von Hartenstein befreundete Stiftsfraulein laschte diesen Mitteilungen mit besonderem Interesse. Sie schrieb gerade an die Hartenstein und freute sich, einen so anregenden Stoff für ihre Epistel gefunden zu haben.

Der Brief traf in Berlin ein, als sich Lizzi zum Besuch bei dem Bruder von Margas Mutter, dem Oberlandstallmeister von Selldringen rüstete. Er kam ihr sehr erwünscht, und sie verhehlte nicht, ihn den Verwandten vorzulesen, die sie beim Mittagessen überrascht hatte.

Ihre eigene, mit einer schwachen Anlehnung an die Wahrheit und sehr viel Phantasie ausgestattete Schilderung der letzten Buchenauer Vorgänge trieb der weichherzigen Frau von Selldringen Tränen in die Augen.

Der kleine Husarenleutnant Fred, der seinen Urlaub bei den Eltern verlebte, schleppte seine Serviette auf den Tisch, um wie ein Rasender durch das Zimmer zu stürmen. "Wenn Du in der Sache nichts tun willst, so handle ich," rief er mit sprühenden Augen. "Ich provoziere ein Duell und knalle ihn nieder."

"Oder läßt Dich von ihm erschießen," fügte der alte Herr hinzu. "Hohenegge ist ein berühmter schießer Schütze."

"Das soll mich wahrhaftig nicht hindern, Marga zu helfen. Es ist doch einfach unsere Pflicht, sie aus dieser Tyrannei zu befreien."

"Wenn sie befreit sein will, selbstverständlich; ich bezweifle das leider."

"Du hältst es doch nicht für möglich, Papa, daß sie diesen Mann, der sie so schlecht behandelt, liebt," brauste der Leutnant auf.

"Ich fürchte es," antwortete der alte Selldringen ernst.

"Und ich glaube, sie hat ihn überhaupt nur aus übertriebener Pietät gegen ihren verstorbenen Vater geheiratet," behauptete Fred. "Wahrscheinlich hat der Onkel irgend eine Be-

stimmung hinterlassen, irgend eine Bitte auf seinem Krankenlager an Marga gerichtet, daß sie seinen Freund heiraten möchte."

"Dazu war Hartenstein ein viel zu verständiger Mann."

"Ich glaube es doch," trockte Fred. "Marga machte zu wenig den Eindruck einer glücklichen Braut, und während der sechs Wochen, die ich als Randvergast auf Buchenau verlebte, habe ich sie nicht einmal zärtlich gegen ihren Mann gesehen; aber daß sie seine Liebeskosen recht kühl ablehnte, das habe ich bemerkt."

Der Oberlandstallmeister schien noch immer nicht überzeugt zu sein. "Und was hast Du beobachtet?" wandte er sich an die Nichte.

Lizzi spielte verlegen mit ihrer Stola. Ihr war diese Frage höchst unangenehm; denn es gehörte zu ihren Grundfähn, den Menschen immer das zu sagen, was sie hören wollten, und wie sie das in ihrem Falle tun sollte, ohne direkt zu lügen, war ihr nicht gleich klar. Ihr Talent, die Wahrheit zu verschleiern, half ihr jedoch schließlich auch über diese Klippe hinweg. "Tante Marga ist nichts weniger als eine zärtliche Frau," sagte sie, Dank fordernd, zu ihrem Vetter aufblickend. "Ich habe Tante nie von anderem als von Wirtschaftsangelegenheiten mit ihrem Manne sprechen hören."

Der Leutnant triumphierte. Sein Vater beobachtete ihn scharf. Durch einen scharfen Wink rief er den Aufgeregten in sein Zimmer. "Dir liegt sehr viel daran, daß Marga frei wird?" fragte er mit eigentümlicher Betonung.

Fred schwieg verwirrt; aber das Rot, das ihm über die Stirn huschte, war auch eine Antwort.

Der Oberlandstallmeister ließ die Spitzen seines grauen Schnurbarts sinnend durch die Finger gleiten. "Wenn Hohenegge im Januar nach Berlin kommen, will ich mit den Herrn Kassen einmal vornehmen," erklärte er. "Ich werde Hohenegge versprechen, dafür zu sorgen, daß Margas Kapital zu dem niedrigsten Zinsfuß unklünder auf Buchenau stehen bleibt, wenn er in eine Lösung seiner Ehe einwilligt, die bei der großen Verschiedenheit ihrer Charaktere und Lebensgewohnheiten ja wohl auch ein Unglück für unseren garten, verwöhnten Liebling ist."

Fredbys Augen strahlten.

232,20

tungen eingehenden Anmeldungen durch die Reichsfuttermittelstelle bei den Kommunalverbänden angefordert.

Nötigenfalls ist die Reichsfuttermittelstelle befugt, von Ueberschußverbänden mehr als deren Ueberschuß über den Eigenbedarf sowie auch von Zuschußverbänden Hafer anzufordern, soweit sich Haferbestände im Bezirk dieser Verbände befinden, die der Enteignung unterliegen. Die gelieferten Mengen werden später auf Antrag dem liefernden Verbande bis zur Höhe seines Mindestbedarfs zurückerstattet.

Die Verbände haben auf Verlangen der Reichsfuttermittelstelle dafür zu sorgen, daß der in ihrem Bezirk vorhandene Hafer ausgedroschen wird (§ 3).

§ 19

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle setzt fest, welche Betriebe Hafer verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Die Kontingente werden für die Zeit bis zum 30. September 1917 festgesetzt.

§ 19 a

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume in denen Hafer verarbeitet wird, jederzeit in die Räume, in denen Hafer oder Erzeugnisse aus Hafer aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Vorräte festzustellen.

Die Unternehmer von Betrieben, die Hafer verarbeiten, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu geben. Sie sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern über die vorhandenen und bereits verarbeiteten Hafermengen sowie deren Herkunft Auskunft zu geben.

Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 19 b

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft;

1. wer den Vorschriften des § 19 a zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 19 a von ihm verlangte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

§ 20

Für die nach den §§ 16 bis 19 gelieferten Mengen ist der Einstandspreis zu vergüten. Als Einstandspreis gilt der von dem Besitzer gezahlte Preis (vgl. § 12) zuzüglich einer Entschädigung für Vermittlung und sonstige Unkosten, die jedoch sechs Mark für die Tonne zuzüglich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorrachtkosten nicht übersteigen darf. Alle übrigen Frachtkosten trägt der Empfänger.

Die Kommunalverbände dürfen in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Hafer zwischen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder der Stelle, an die auf ihre Anweisung der Hafer geliefert worden ist, und dem liefernden Kommunalverband ergeben entscheidet ein Schiedsgericht. Das nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 21

Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteschätzerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 383) und der Vorschätzung der Ernte nach der Verordnung, betreffend die Erntevorschätzung im Jahre 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) bis zum 1. August 1916 der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Haferernte ihres Bezirkes zu schätzen ist.

Sie sind ferner verpflichtet, der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben über:

- a) die in ihrem Bezirke vorhandenen Haferbestände;
- b) die Hafermengen, die in ihrem Bezirke zu Saat zwecken in Anspruch genommen werden,
- c) die Zahl der Einheuer und Zuchtstullen ihres Bezirkes,
- d) die Hafermengen, die aus ihrem Bezirk ausgeführt sind.

§ 22

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§ 16) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 23

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der aus dem Ausland eingeführt wird.

Für den aus dem Ausland eingeführten Hafer gilt die Verordnung vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147).

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet. Hafer, der aus dem besetzten Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert werden.

§ 23 a

Wer der Vorschrift im § 23 Abs. 3 zuwiderhandelt wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

4. Ausführungsbestimmungen

§ 24

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 25

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Berlin, den 1. August 1916.

Errichtung eines Kriegswucheramts.

1. Organisation des Kriegswucheramts.

Bei dem königlichen Polizeipräsidium in Berlin wird eine Abteilung unter Bezeichnung „Kriegswucheramt“ errichtet. Geschäfte der örtlichen Polizeiverwaltung in Berlin sind dem Kriegswucheramt nicht zu übertragen.

Das Kriegswucheramt besteht aus einem höheren Verwaltungsbeamten als ständigen Vertreter des Polizeipräsidenten in der Leitung der Geschäfte und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Hilfsarbeitern. Als Mitglieder oder Hilfsarbeiter sollen neben höheren Verwaltungsbeamten und Beamten der Staatsanwaltschaft Sachverständige aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen bestellt werden. Die Bestellungen erfolgen durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister.

Außerdem wird dem Kriegswucheramt ein beratender Ausschuß beigegeben, in den Vertreter des Handels, der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks und der Verbraucher sowie im öffentlichen Leben stehende Männer durch den Minister des Innern berufen werden. Der beratende Ausschuß wird vom Polizeipräsidenten zu periodischen Sitzungen versammelt. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Polizeipräsident oder der ständige Vertreter des Polizeipräsidenten in der Leitung der Geschäfte des Kriegswucheramts. Den Ministern der Justiz, für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern, dem Kriegsminister, sowie dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts ist von Ort, Tag und Stunde der Sitzungen des beratenden Ausschusses unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände rechtzeitig Anzeige zu erstatten, damit sie sich durch Entsendung von Vertretern an den Sitzungen beteiligen können.

Dem beratenden Ausschuß ist über allgemeine Wahrnehmungen aus der Tätigkeit des Kriegswucheramts Auskunft zu geben und Gelegenheit zu Anregungen an gutachtlichen Äußerungen zu bieten.

2. Aufgaben des Kriegswucheramts.

Das Kriegswucheramt hat die Aufgabe, die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebräuche im Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs für das Gebiet des preussischen Staates einheitlich zu leiten und möglichst wirksam zu gestalten.

Zu diesem Zweck hat es insbesondere:

- a. Die örtlichen Polizeibehörden sowie die Behörden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebräuche nach gleichmäßigen Grundsätzen anzuregen und auf Einzelfälle, die zu seiner Kenntnis gelangen, aufmerksam zu machen;
- b. Den Austausch der Erfahrungen in der Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebräuche unter den örtlichen Polizeibehörden und den Behörden der Staatsanwaltschaft zu fördern;
- c. Die örtlichen Polizeibehörden bei der Aufklärung wichtiger oder schwieriger Fälle auch ohne besonderen Antrag durch Entsendung von Beamten zu unterstützen;
- d. Die Tageszeitungen und periodischen Druckschriften auf wucherische oder sonstige unlautere Geschäftsanzeigen zu überwachen und nötigenfalls die örtlichen Polizeibehörden zum Einschreiten zu veranlassen;
- e. Auf Erfordern den örtlichen Polizeibehörden, den Behörden der Staatsanwaltschaft und den Gerichten Gutachten zu erstatten und Auskunft zu erteilen. Die örtlichen Polizeibehörden sollen jedoch nur in besonders schwierigem oder wichtigen Fällen das Kriegswucheramt anrufen, damit keine Ueberbürdung des Amtes mit Einzelfragen eintritt;
- f. Beamte der örtlichen Polizeibehörden durch Veranstaltung praktischer Unterrichtskurse in der Verfolgung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebräuche auszubilden;
- g. Kurzgefaßte Zusammenstellungen des wesentlichen Inhalts der Vorschriften über die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebräuche für den Verbrauch der Polizeibeamten im Außendienst herauszugeben;
- h. Die Bevölkerung durch Veröffentlichungen in der Tagespresse über die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebräuche aufzuklären.

3. Begrenzung der sachlichen Zuständigkeit des Kriegswucheramts.

Die sachliche Zuständigkeit des Kriegswucheramts erstreckt sich auf die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebräuche in jeder Form, jedoch nur, soweit sie im Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs vorkommen. Gegenstände des täglichen Bedarfs sind insbesondere: Lebensmittel aller Art, rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, Waschmittel sowie Kleidung einschließlich Schuhwerk.

In diesem Rahmen hat das Kriegswucheramt die einheitliche und wirksame Verfolgung namentlich folgende Mißstände und zwar sowohl in strafrechtlicher wie in polizeilicher Hinsicht zu sichern: Ueberschreitungen der Höchstpreise und übermäßige Preissteigerungen, Zurückhaltung von Waren, Ausübung des Handels durch unzuverlässige Personen, Nichtanbringung von Preisanschlagen in Verkaufsräumen des Kleinhandels und Ueberschreitung der in den Anschlagen verzeichneten Preise, Zuwiderhandlungen gegen die Bekanntmachungen vom 18. Mai/26. Mai/11. Juni 1916 über die äußere Kennzeichnung von Waren (Reichs-Gesetzbl. S. 380/422/505), die Verordnung vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels (Reichs-Gesetzbl. S. 581), die Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genussmitteln (Reichs-Gesetzbl. S. 588) und die Bekanntmachung vom gleichen Tage über fetthaltige Zubereitungen (Reichs-Gesetzbl. S. 589).

4. Verhältnis des Kriegswucheramts zu den örtlichen Polizeibehörden und den Preisprüfungsstellen.

Die ausschließliche Zuständigkeit der örtlichen Polizeibehörden zur Vornahme polizeilicher Amtshandlungen in ihrem Bezirk wird durch die Errichtung des Kriegswucheramts nicht berührt. Die Beamten des Kriegswucheramts können polizeiliche Amtshandlungen nur durch die örtlichen Polizeibehörden vornehmen.

Die örtlichen Polizeibehörden bleiben für die nachdrückliche Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebräuche in ihrem Bezirk nach wie vor allein verantwortlich. Die Schaffung des Kriegswucheramts entlastet sie von dieser Verantwortung nicht.

Das Kriegswucheramt kann an die örtlichen Polizeibehörden Ersuchen richten und Auskunft von ihnen erfordern. Die örtlichen Polizeibehörden haben dem Ersuchen Folge zu geben und die verlangte Auskunft zu erteilen.

Das Kriegswucheramt soll sich mit der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise in enger Fühlung halten und auch auf ein Zusammenarbeiten der örtlichen Polizeibehörden mit den Preisprüfungsstellen hinwirken. Es kann die Preisprüfungsstellen in geeigneten Fällen um Aufklärung des Sachverhalts und um gutachtliche Äußerung ersuchen. Die Preisprüfungsstellen haben diesem Ersuchen zu entsprechen.

5. Beginn und Ende der Tätigkeit des Kriegswucheramts.

Das Kriegswucheramt nimmt seine Tätigkeit am 15. August 1916 auf. Die Lage der Diensträume sowie die Brief- und Telegrammadresse werden noch mitgeteilt werden.

Die Auflösung des Kriegswucheramts wird vom Minister des Innern, im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister, verfügt.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

Marienberg, den 28. August 1916.

Bekanntmachung.

Die Cisterzienser-Abtei Marienstatt beabsichtigt zur Verstärkung ihrer Wasserkraftanlage in Marienstatt eine

Spiral-Turbine

einzubauen.

Die Stauanlage und der obere Teil des Mählgrabens bleiben unverändert und wird letzterer bei Station 15 und 30 durch einen Querdamm abgeschlossen. Eine vermehrte Wasserentnahme aus der Rißter findet nicht statt. Von Station 6,0 des Mählgrabens ab findet eine Erhöhung des Stauspiegels im Graben statt. An dem bisherigen Recht der Wiesenbewässerung wird nichts geändert. Gemäß der Vorschriften in §§ 16 und 17 der Reichsgewerbeordnung und § 109 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsammlung S. 237) wird dieses Unternehmen mit dem Bemerkenswerten öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen dagegen binnen einer Frist von 14 Tagen — vom Tage des Erscheinens der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer der Westerwälder Zeitung an gerechnet — bei mir schriftlich doppelt einzureichen oder zu Protokoll anzubringen sind.

Hier liegen auch während dieser Frist die Zeichnungen und Beschreibungen der geplanten Veränderung zu jedermanns Einsicht offen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben nicht mehr angebracht werden.

Zur mündlichen Erörterung der Einsprüche wird Termin auf

Montag, den 18. September cr.
vormittags 11 Uhr

in meinem Büro anberaumt.

Hierzu werden die Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung geladen, daß auch im Falle des Ausbleibens des Einen oder Andern gleichwohl mit der Erörterung vorgegangen werden wird.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

J. B.: Winter, Kreisdeputierter.

J. Nr. A. 6692. Marienberg, den 30. August 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie wollen mir bis zum 8. September d. Js. beistimmen berichten, welche Aufwendungen die Gemeinde im Rechnungsjahre 1913 für Hebammenzwecke gehabt hat. In die Summe sind die sachlichen Kosten wie z. B. Ausgaben für Anschaffung einer neuen Wochenbettpflegetasche, neuer Instrumente oder Medikamente für die Hebamme nicht aufzunehmen.

Der königliche Landrat.

Marienberg, den 17. August 1916.

Im Einvernehmen mit den Herren Kreisschulinspektoren habe ich die Herbstferien in den Volksschulen des Oberwesterwaldkreises einschließlich der Realschule in Hachenburg für das Jahr 1916 wie folgt festgesetzt:

a. Kreisschulinsektion Altstadt.

Kreisschulinsektor Pfarrer Schardt-Alstadt.

Schulverband Alpenrod vom 1. bis 29. Oktober einschl.

"	Altstadt	dto.
"	Berod	dto.
"	Borod	dto.
"	Dreifelden	dto.
"	Gehler	dto.
"	Giesenhausen	dto.
"	Hachenburg vom 8. bis 29. Oktober einschl.	
"	Heimborm vom 1. bis 29. Oktober einschl.	
"	Heuzert	dto.
"	Höchstendbach mit	
"	Welkenbach und	
"	Winkelbach	dto.
"	Kroppach	dto.
"	Kundert	dto.
"	Linden	dto.
"	Lochum	dto.
"	Marzhausen	dto.
"	Mudenbach	dto.
"	Mündersbach	dto.
"	Nieder-Mittelhattert	dto.
"	Nieder-Obermörtsbach	dto.
"	Rißter	dto.
"	Oberhattert	dto.
"	Rosbach	dto.
"	Schmidthahn-	
"	Steinebach	dto.
"	Stein-Wingert	dto.
"	Wahlrod	dto.
"	Wied	dto.

b. Kreisschulinspektion Marienberg.
Kreisschulinspektor Dekan Heyn-Marienberg.
Schulverband Bach vom 2. bis 26. Oktober einschl.

" Bölsberg dto.
" Bretthausen vom 2. bis 15. Oktober einschl.
" Eichenstruth vom 2. bis 26. Oktober einschl.
" Erbach dto.
" Fehlbühlhausen dto.
" Großseifen dto.
" Hardt dto.
" Hof dto.
" Kirburg dto.
" Korb dto.
" Langenbach b. K. dto.
" Langenbach b. M. dto.
" Laubenbrücken dto.
" Liebenscheid vom 2. bis 15. Oktober einschl.
" Marienberg vom 2. bis 26. Oktober einschl.
" Neunkhausen dto.
" Norken dto.
" Pfuhl dto.
" Stangenrod dto.
" Stein-Neukirch v. 2. b. 15. Oktober einschl.
" Stöckhausen-Milfurth vom 2. bis 26. Oktober einschl.
" Unnau dto.
" Weißenberg-Löbnfeld vom 2. bis 15. Oktober einschl.
" Willingen dto.
" Zinhain vom 2. bis 26. Oktober einschl.

c. Kreisschulinspektion Rohenhahn.
Kreisschulinspektor Pfarrer Pfeil-Rohenhahn.
Schulverband Alkerchen

" v. 24. September b. 17. Oktober einschl.
" Alker v. 24. Septemb. b. 24. Oktob. einschl.
" Alker v. 24. Septemb. b. 24. Oktob. einschl.
" Bellingen v. 24. September b. 17. Oktober einschl.
" Büdingen dto.
" Dreisbach dto.
" Enspel dto.
" Hahn dto.
" Hahn-Urdorf dto.
" Kackenberg dto.
" Langenhahn dto.
" Limbach v. 24. Sept. b. 24. Oktob. einschl.
" Lückenbach dto.
" Merkelbach v. 24. September b. 17. Oktober einschl.
" Mörlen dto.
" Müschenbach v. 24. September b. 24. Oktober einschl.
" Dellingen v. 24. September b. 17. Oktober einschl.
" Rohenhahn dto.
" Schönberg dto.
" Stokum dto.
" Streithausen v. 24. September b. 24. Oktober einschl.
Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Herren:

- 1) Lehrer Beres-Dellingen,
 - 2) " Manns-Alkerchen,
 - 3) " Michel-Dreisbach,
- Vertretern des Lehrerstandes in den Kreisvorstand der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse (alte Kasse) des Regierungsbezirks Wiesbaden für die Wahlperiode 1917/19 gewählt worden sind.
Marienberg, den 24. August 1916.
Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 29. August 1916.

Bekanntmachung.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die noch unreifen Haselnüsse abgerissen werden. Diese Unsitte ist nicht nur aus gesundheitlichen Gründen, sondern vor allem auch im vaterländischen und volkswirtschaftlichen Interesse zu bekämpfen, da die Nüsse in diesem Zustande ein wertvolles Öl liefern, das nicht verloren gehen darf.

Die Herren Bürgermeister und Lehrer des Kreises sind, dieser wichtigen Angelegenheit durch Aufklärung der Bevölkerung ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 29. August 1916.

Die Schulverbände des Kreises

Ich habe darauf aufmerksam, daß der Verteilungsplan der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen in den öffentlichen Volksschulen für das Rechnungsjahr 1916 im Regierungsamtsblatt Nr. 34 ausgearbeitet ist.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 30. August 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Durch das Gesetz vom 8. Juli d. Js. sind die Zuschüsse zur Einkommen- und Ergänzungssteuer erhöht worden. Zur Berechnung der Zu- und Abgänge und der Zuschüsse wird den Gemeinden die Anschaffung neuer Einkommen- und Ergänzungssteuer-Tarife, verbunden mit Tabellen zur Berechnung der Monatsbeiträge empfohlen. Bei gemeinsamer Bezug wird das Stück 80 Pf. kosten. Ich ersuche, mir innerhalb 8 Tagen

zu berichten, ob und wieviel Tarife Sie von hier beigestellt haben wollen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission
des Oberwesterwaldkreises

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 30. Aug. (W. T. B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Somme-Gebiet kamen unter beiderseits andauerndem bedeutendem artilleristischen Einsatz feindliche Unternehmungen am Tage in unserem wirkungsvollen Sperrfeuer nicht zur Entwicklung. Abends und nachts erfolgten starke Angriffe aus der Linie Ovillers-Pozieres und zwischen Guilleumont und Maurepas, während anschließend bis zur Somme und über diese hinaus bis in die Gegend von Chilly der sturmberaubte Gegner auch nachts in seinen Gräben niedergehalten wurde. Unsere Stellungen sind restlos behauptet. Nördlich von Ovillers-Pozieres haben unsere tapferen Truppen in schwerem Nahkampf die an einzelnen Punkten eingedrungenen englischen Abteilungen wieder geworfen.

Rechts der Maas sind erneute, durch heftiges Feuer vorbereitete französische Angriffe bei Fleury und gegen unsere Stellungen zwischen dem Dorfe und dem Chapitre-Walde abermals zurückgeworfen; südöstlich von Fleury wurde der Feind durch Gegenstoß zurückgeschlagen.

Nördlich des Ancre-Baches und westlich von Mühlhausen wurde je ein feindliches Flugzeug im Luftkampf außer Gefecht gesetzt, zwei Flugzeuge sind durch Abwehrfeuer nördlich der Somme heruntergeholt, ein weiteres mußte bei Soncourt innerhalb unserer Linien landen.

Westlicher Kriegsschauplatz.
Nördlich der Karpathen keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Deutsche Truppen haben den Berg Kukul (nordwestlich von Zabie) gestürmt.

Balkan-Kriegsschauplatz.
Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.
Großes Hauptquartier, 31. August. (W. T. B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Frontabschnitt beiderseits von Armentières entwickelte der Gegner rege Tätigkeit. Seine im Anschluß an starke Feuerüberfälle vorgehenden Erkundungsabteilungen sind abgewiesen.

Bei Rocquincourt (nördlich von Arras) machte eine deutsche Patrouille im englischen Graben eine Anzahl Gefangene.

Beiderseits der Somme hält sich der Feuerkampf auf großer Stärke. Wie nachträglich gemeldet ist, ging gestern früh südlich von Martinpuich ein gegen die feindliche Stellung vorspringender Graben verloren.

Im Maasgebiet herrschte, abgesehen von kleinen Handgranatenkämpfen bei Fleury, Ruhe.

Westlicher Kriegsschauplatz.
Westlich von Riga, im Brückenkopf von Dünaburg im Stochoddbogen südöstlich von Kowel, südwestlich von Luck und in einzelnen Abschnitten der Armee des Generals Grafen v. Bothmer finden lebhafteste Artilleriekämpfe statt.

In den Karpathen haben wir bei der Erstürmung des Kukul einen Offizier, 199 Mann gefangen genommen. Feindliche Gegenstöße sind hier abgewiesen.

Bei Durchführung von Angriffen auf militärische Anlagen von Luck und Torczyn schossen unsere Flieger drei feindliche Flugzeuge ab, ein weiteres wurde am 29. August bei Listopady (an der Beresina) außer Gefecht gesetzt.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Der erste Generalquartiermeister:

Ludendorff.

Der Reichskanzler im Großen Hauptquartier.

WB. Berlin, 29. Aug. Der Reichskanzler ist in das große Hauptquartier abgereist.

Wechsel im Oberkommando.

Berlin, 29. August. Seine Majestät der Kaiser hat durch Allerhöchste Kabinettsorder vom heutigen Tage den Chef des Generalstabes des Feldheeres General der Infanterie von Falkenhayn zwecks anderweitiger Verwendung von dieser Stellung enthoben. Zum Chef des Generalstabes des Feldheeres ist Generalfeldmarschall v. Benedeksdorf und Hindenburg ernannt worden und zu seinem ersten Quartiermeister Generalleutnant v. Ludendorff unter Beförderung zum General der Infanterie.

Erzherzog Friedrich an seine Soldaten.

WB. Wien, 28. Aug. Heute ist folgender Armeeoberkommandobefehl erlassen worden:

Soldaten, Kriegskameraden!

Ich habe euch mitteilen lassen, daß in der Reihe unserer Gegner ein neuer Feind aufgetaucht ist, das Königreich Rumänien. Euer ehrlicher Soldatensinn wird für dessen räuberischen Ueberfall das richtige Maß an Verachtung finden. Wir haben in den vergangenen Jahren einige schwere Stunden überwunden, wir werden auch den neuen Streit in Ehren durchkämpfen, unserem Eidswur zu den Fahnen des Allerhöchsten Kriegsherrn getreu. Gott mit euch.

Erzherzog Friedrich.

Der Vertragsbruch Rumäniens.

Budapest, 31. Aug. Ueber den eine Stunde vor der Kriegserklärung heimtückischer Weise verübten An-

griff auf den letzten von Kronstadt nach Predeal abgelassenen Hilfszug wird noch bekannt, daß überall versteckt lauerndes rumänisches Militär den Eisenbahnzug und die flüchtenden Ungarn mit Gewehrfeuer überschüttet hat, wobei zehn Angestellte der ungarischen Staatsbahnen darunter ein Vater mit zwei Söhnen und zwei Damen, die Postmeisterin und die Expedientin, getötet und viele verwundet wurden.

Die Türkei und Bulgarien

erklären Rumänien den Krieg.

Konstantinopel, 29. Aug. (W. T. B.) Die Agence Telegraphique Milli meldet: Der Ministerrat hat in seiner heutigen Kabinettsitzung beschlossen, daß die Kaiserliche Regierung mit Deutschland und Bulgarien an Rumänien den Krieg erkläre. Der Beschluß wurde durch Trade sanktioniert.

Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Rumänien und Bulgarien.

Berlin, 31. Aug. (W. T. B. Amtlich.) Die hiesige bulgarische Gesandtschaft hat aus Sofia die Nachricht erhalten, daß der rumänische Gesandte in Sofia gestern Abend seine Pässe verlangte, und daß somit von rumänischer Seite aus die diplomatischen Beziehungen zwischen Bulgarien und Rumänien seit gestern abend abgebrochen worden sind.

Karlsruhe, 30. Aug. Schweizerischen Blättern zufolge melden die Birsejima Wjedomosti aus Bukarest: Bereits am 19. August standen 450 000 Rumänen unter den Waffen und eine starke russische Armee marschierte durch die Dobrudscha gegen Rutschuk, wohin auch große bei Silistria und Giurgiu zusammengezogene rumänische Truppenmassen gleichzeitig vorgehen.

Griechenland.

Das Treiben der Entente und derer um Venizelos hat den griechischen Generalstabschef Dastanis und dessen Stellvertreter zum Abdanken gebracht. Es ist bekannt, daß die beiden Militärs mit ihren Sympathien auf den Seiten der Mittelmächte waren, deren ehrliche Handlungsweise gegen Griechenland sie anerkannten. Beide verdanken den großen Teil ihrer militärischen Bildung deutscher Schulung.

Der Aufschub der Strafvollstreckung an Kriegsgefangenen.

Haag, 29. Aug. Reuter meldet aus Paris: Ein französisch-deutsches Abkommen schiebt die Vollstreckung von Strafen, zu denen französische und deutsche Kriegsgefangene vor dem 1. September verurteilt worden waren, bis nach dem Friedensschlusse auf. Das Abkommen tritt sofort in Kraft.

Proteste gegen die Beschlagnahme des Palazzo di Venezia.

Wien, 30. Aug. Nach einer aus vatikanischen Kreisen eingetroffenen Mitteilung, hat der Papst gegen die Beschlagnahme des Palazzo di Venezia als Sitz des österreichisch-ungarischen Botschafters beim Vatikan energischen Protest erhoben.

Wien, 30. Aug. Das österreichisch-ungarische Ministerium des Äußern hat unter dem 30. August die Königlich spanische Botschaft am Quirinal bitten lassen, namens der österreichisch-ungarischen Regierung beim Kabinett in Rom wegen der Konfiskation des Palastes der österreichisch-ungarischen Botschaft beim heiligen Stuhl einen Protest zu überreichen.

Norwegische Dampfer für England.

Kristiania, 30. Aug. In diesen Tagen ist das Abkommen des norwegischen Reederverbandes mit der englischen Regierung zum Abschluß gelangt, demzufolge der Verband der englischen Regierung 50 Dampfer zur Verfügung stellt, davon 30 von 1500 bis 3000 und 20 von 3000 bis 5000 Tonnem. Der Vertrag ist für 12 Monate zu Frachten von 4 bis 5 Schilling über die Frachtsätze des heutigen offenen Marktes abgeschlossen.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 1. Sept. Dem Tiefbautechniker Willy Strüder, Sohn des Landeswegemeisters Strüder von hier wurde auf dem westlichen Kriegsschauplatz das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

Dienstag abend gegen 10 Uhr zog ein schweres Gewitter auf, welches mit elementarer Gewalt zum Ausbruch kam. Die grell zuckenden Blitzstrahlen beleuchteten zeitweise das ganze Firmament. Bei starkem Sturm, welcher die Nacht und den anderen Tag noch andauerte, ging auf kurze Zeit strömender Regen nieder. Der Sturm hat viel Obst abgeschlagen, Äste geknickt und starke Bäume aus der Wurzel gerissen. Im Walde auf dem Wege zum Bahnhof hat der Sturm zwei hohe Buchen umgeweht. Durch die andauernd nasse Witterung wird die Getreideernte immer weiter hinausgeschoben und beeinträchtigt dieselbe auch den Ertrag der Kartoffelernte.

Die Erneuerung der Lose zur 3. Klasse der Preussischen Klassenlotterie muß unter Vorlage oder Einlieferung der Lose 2. Klasse bei Verlust des Anrechtes spätestens bis 4. September, abends 6 Uhr, erfolgen. Auch müssen die Freilose zur 3. Klasse unter Rückgabe der Gewinnlose 2. Klasse bis zu dem vorerwähnten Termine eingefordert sein.

Frankfurt a. M., 29. Aug. Auf einer Reise durch Westdeutschland trafen hier die Militärbevollmächtigten der ausländischen neutralen Staaten Argentinien, Spanien, Schweden, Chile, Vereinigte Staaten von Nordamerika und Dänemark ein. Auch der Vertreter Rumäniens, Oberleutnant Mircescu, befand sich noch unter der Reisegesellschaft, die hier die hervorragendsten Sehenswürdigkeiten besuchte, u. a. auch im Römer von Vertretern der Stadt begrüßt wurde.

Dresden. Ein Industrieller in Aue stiftete 10 000 Mark zur Ernährungsbeihilfe für Arme.

Fulda, 29. Aug. Nach einer hierher gelangten Nachricht ist der seit Jahren steckbrieflich verfolgte Zigeuner Wilhelm Ebender, der als der eigentliche Mörder des Försters Romanus angesehen wird, in Holland gefasst worden. Seine beiden Brüder, die an der Mordtat beteiligt waren, sitzen bereits hinter Schloß und Riegel. Auf die Ergreifung der Mörder wurden seinerzeit 3000 Mark Belohnung ausgesetzt.

Eingesandt. Der Schulanfang.

Aus den Zeitungen ist zu ersehen, daß in Frankfurt und vielen anderen Orten der Schulanfang vom 1. September an auf 8 Uhr festgesetzt ist. Hier in unserem Bezirk scheint man konsequent zu sein und will die Sommerzeit restlos durchführen, obwohl der überzeugteste Anhänger allmählich zu der Ueberzeugung

kommen mußte, daß der frühe Schulbeginn noch außerordentlich große Schattenseiten hat. Diese letzteren noch einmal anzuführen erübrigt sich wohl nicht, es ist soviel davon geschrieben und geredet worden, daß es hieße Wasser in den Rhein tragen, wollte man noch einmal davon anfangen.

Diese Zeilen haben nun den Zweck, unserer Schulbehörde noch einmal nahe zu legen, ob sie nicht bei der kgl. Regierung den Antrag stellen will, den Schulbeginn später zu legen. Eltern und Kinder würden es dankbar begrüßen, wenn wenigstens im Monat September diese Erleichterung eintreten würde. Jetzt, wo die Tage kürzer werden und morgens ohne Licht nicht der gut Aufstand bewerkstelligt werden kann, fällt auch der Hauptgrund der Einführung der Sommerzeit die Lichtersparnis, weg.

Also, man schaffe wenigstens für den Monat September diese Erleichterung. Wer selbst Kinder zur Schule schickt, weiß am besten, wie schwierig es ist, mal jezt bei der weniger guten Lebensweise, die Kinder schon um 6 Uhr (eigentlich um 5 Uhr) munter bekommen und wer ein Herz für unsere Jugend hat, wird auch alle Hebel in Bewegung setzen, ihr diese Erleichterung zu verschaffen. Daß die königliche Regierung nicht prinzipiell gegen den späteren Schulanfang ist, beweist die Genehmigung an verschiedenen Orten und auch der Schulanfang um 8 Uhr in verschiedenen Orten des Kreises.

Öffentlicher Wetterdienst.

Voraussichtliche Witterung am Samstag den 2. September. Wechselnde Bewölkung, doch höchstens einzelne geringe Regenfälle, wenig wärmer.

Protektor: Seine Majestät der Kaiser und König.
Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Aufruf!

Unser Vaterland hat einen gewaltigen Krieg gegen eine Welt von Feinden zu bestehen. Millionen deutscher Männer bieten ihre Brust dem Feinde dar. Viele von ihnen werden nicht zurückkehren. Unsere Pflicht ist es, für die Hinterbliebenen der Tapferen zu sorgen. Aufgabe des Reiches ist es zwar hier in erster Linie zu helfen, aber diese Hilfe muß ergänzt werden durch freie Liebesgaben, als Dankopfer von der Gesamtheit unserer Volksgenossen den Helden dargebracht, die in der Verteidigung des Deutschen Vaterlandes zum Schutze unser Aller ihr Leben dahingegeben haben.

Deutsche Männer, Deutsche Frauen gebt!
Gebt schnell! Auch die kleinste Gabe ist willkommen!

Es werden auch Staatspapiere und Obligationen entgegengenommen.

Jahres- oder Monatsbeiträge erbeten.

Das Ehrenpräsidium:

Dr. von Bethmann Hollweg
Reichskanzler.

Dr. Delbrück
Staatsminister.

Das Präsidium:

Zahlstellen: Sämtliche Reichspostanstalten (Postämter, Postagenturen und Posthilfsstellen), die Reichsbank. Postfach-Konto: Berlin Nr. 16 498.



Auf Feindes Boden schwer und müde
Sank hin dein Haupt zur letzten Ruh;
Fürs Vaterland gabst Du Dein Leben,
Schlaf wohl, Du lieber Gustav Du!

Warst noch so jung, starbst viel zu früh;
Wer Dich gekannt, vergißt Dich nie.
Doch liegt es in des Höchsten Plan,
„Was Gott tut, das ist wohlgetan“.

Hiermit die schmerzliche Mitteilung, daß am 23. August mein lieber, unvergeßlicher Pflege Sohn

Kanonier Gustav Ufer

bei den heißen Kämpfen in Feindesland den Heldentod fürs Vaterland gestorben ist.

In tiefer Trauer:

Witwe Wilhelmine Häbel.

Marienberg, den 31. August 1916.

Ohne Bezugschein

und sehr preiswert empfehlen wir
reizende Weiß- und Buntstickereien
(vorgedruckte, halbfertige, fertige Sachen)

Stickereimaterial und -Stoffe (vom Stück)

Neu eingetroffen: **Rex-Vorratskocher**
und alle Größen Gläser.

H. Zuckmeier & Hachenburg.

Empfehle in großer Auswahl:

Uhren und Goldsachen

wie
Ringe, Broschen, Colliers,
Armbänder, Ohrringe und
Fassungen für Semi-Bilder.

E. Schulte, Uhrmacher, Hachenburg.

Ankauf von altem Gold und Silber.

Ich habe folgende gebrauchte Maschinen preiswert abzugeben:

1 Stiftendreschmaschine m. Kettenantrieb,

1 Breitdreschmaschine auf Wagen,

1 Fegemühle,

1 Mähmaschine.

A. L. Wehr,

Maschinenhandlung, Haiger.

Kaufhaus Berthold Seewald

Fernruf Nr. 85 **Hachenburg** Fernruf Nr. 85

empfiehlt in reicher Auswahl, durch Ersparung hoher Geschäftskosten zu **mäßigen** Preisen:

Manufakturwaren, Herren-, Knaben- und
Damenkleider, Nähmaschinen, landwirtschaftl.
Maschinen, Centrifugen, Möbel, Betten und
vollständige Ausstattungen — Kinderwagen,
Fahrräder, Pflüge.

Mehrere gebrauchte, tadellos nähende Maschinen
— besonders billig —



„Baltic“ Milchseparator!

Beste Entrahmungsmaschine der
Gegenwart.

Bei leichtem Gang und unerreichter
Leistungsfähigkeit billige Preise.

Carl Fischer,
Hachenburg.

Kaufhaus Louis Friedemann,

Hachenburg.

Reelle und aufmerksame Bedienung.

Nur gute und preiswerte Ware
ist mein strengstes Geschäftsprinzip.

Kleider- und Blusenstoffe

einfarbig, kariert und gestreift.

Kleider- und Schürzen-Siamosen,

Unterrockstoffe,

Hemdenbiber und Nessel,

Bettzeuge

in Siamosen, Biber, Katun und Damaste.

Herren-, Burschen- und Kinder-

Anzüge

sowie **Hosen**

in Burkin, Manchester und Eisenfest.

Bettbarchente, Bettfedern,

Komplette Betten, Möbel.

Kaufe jeden Posten

Altgold

und

Silber.

Zahle höchste Preise je nach
der Schwere der Gegenstände

Ernst Schulte,

Uhrmacher, Hachenburg.

Berggrößerungen

von **Photographien**

sowie **Broschen, Medaillons**
nach gewünschtem Bilde liefern
prompt und billigst

Carl Bungeroth, Hachenburg.

Maurer und

Handlanger

welche dauernde Winterarbeiten
suchen (Arbeit unter Dach), wollen
sich sofort melden bei

Baugeschäft Albert Raus,
Gebhardshain

und **Polier Martin Ingelbach**
in Wiffen (Sieg)

Beköstigung und Menagen im
Geschäft.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei

August Schwarz
Marienberg.

Düngemittel

stets auf Lager.

Wegen unserer sämtlichen
stigen Artikel bitten wir
Bedarf anzufragen.

Carl Müller Söhne,

Kroppach,

Bahnhof Ingelbach,

Fernsprecher Nr. 8, Amt
Kirchen (Westerwald).

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg., . . . 1.80

„ 3 „ . . . 1.80

„ 3 „ . . . 2.20

„ 4,2 „ . . . 2.20

„ 6,2 „ . . . 3.30

ohne jed. Zuschlag für neue

Steuer- und Zollerhöhung

Zigarettenfabrik GOLDENE

HAUS

KÖLN, Ehrenstrasse 34

Tüchtige, kräftige

Schlackenlader

gesucht. Akkordlohn pro Tag

bis zu 9,00 Mk. Meldungen

bei der

Bauabteilung der Gewerkschaft

„Deutscher Kaiser“,

Hamborn-Bruckhausen,

Portier I.